

AUSGABE 2 / APRIL 2019

TAX FRESH

Inhalt:

NEUE STEUERLICHE REGELUNGEN IM JAHRE 2019



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher schon mitbekommen haben, sind einige Steuergesetze durch die zum 01.04.2019 in Kraft getretenen Novellen signifikant geändert worden. In dieser Ausgabe unseres Bulletins möchten wir Sie mit einigen, den unserer Meinung nach wichtigsten dieser Novellen bekannt machen.

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková
Partner



Ladislav Dědeček
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

NEUE MELDEPFLICHT FÜR STEUERPFLLICHTIGE



Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Novelle des Einkommenssteuergesetzes möchten wir erneut auf die Einführung der neuen Meldepflicht für Steuerpflichtige bei steuerfreien Einkünften bzw. bei Einkünften, die laut internationalen Abkommen in der Tschechischen Republik nicht zu besteuern sind, hinweisen.

Für die der Quellensteuer unterliegenden Auslandszahlungen besteht für Steuerpflichtige neuerdings eine Meldepflicht, auch wenn es sich dabei um steuerbefreite oder nach dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Zahlungen handelt.

Die Zahlungen sind innerhalb der Frist für die Abführung der Quellensteuer auf einem Sonderformular des Finanzministeriums zu melden. Die Meldepflicht entfällt nur dann, wenn es sich um steuerfreie Einkünfte handelt oder um Einkünfte, die nach dem internationalen Abkommen keiner Besteuerung in der Tschechischen Republik unterliegen, sofern der Gesamtwert der dem jeweiligen Nicht-Residenten zufließenden entsprechenden Einnahmen im jeweiligen Kalendermonat den Betrag von 100.000 CZK nicht übersteigt, oder es handelt sich um anhand einer Arbeitsvereinbarung fließende Einkünfte unter 10.000 CZK bzw. um Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit, die den Betrag von 2.500 CZK nicht übersteigen.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis haben somit die Steuerpflichtigen unter anderem auch die an ausländische Muttergesellschaften oder andere ausländische Subjekte fließenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zu melden, die von der Quellensteuer befreit sind.

Die neue Meldepflicht gilt nicht für Einkünfte, für die vor dem 1. April 2019 eine Pflicht zur Steuererhebung/zum Steuerabzug entstanden ist.

Den Steuerpflichtigen droht bei Nichterfüllung dieser sachlichen Pflicht eine Geldstrafe von bis zu 500 Tsd. CZK.

Abschließend möchten wir noch hinzufügen, dass die Steuerverwaltungsbehörde den Steuerpflichtigen in begründeten Fällen von seiner Meldepflicht für die Dauer von höchstens 5 Jahren befreien kann.

ÄNDERUNG DER UMSATZSTEUER-BERECHNUNG



Durch die zum 1. April 2019 in Kraft getretene Novelle des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzsteuer-Berechnung für die Fälle, in denen der Leistungsbetrag auch die Umsatzsteuer beinhaltet, geändert.

Vereinfacht gesagt ergibt sich die Bemessungsgrundlage für den Betrag inklusive Steuer als Gesamtwert für die steuerbare Leistung inklusive Steuer geteilt durch 1,21 (beim Normal-Steuersatz) oder 1,15 bzw. 1,1 (bei Anwendung des ersten oder zweiten ermäßigten Steuersatzes). Die eigentliche Steuer errechnet sich dann als Differenz zwischen dem Gesamtbetrag für die steuerbare Leistung und dem Betrag der Bemessungsgrundlage.

Die vorstehende Art der Umsatzsteuer-Berechnung ist gegenüber der früheren Vorgehensweise genauer. Bisher wurde mithilfe eines speziellen Koeffizienten zuerst die Steuer und anschließend per Differenz die Bemessungsgrundlage errechnet.

Gemäß den Übergangsbestimmungen der Umsatzsteuernovelle darf bei der Steuerberechnung bei Warenlieferungen und Dienstleistungen bis Ende September 2019 nach der bisherigen Regelung zur Steuerberechnung vorgegangen werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, mit Ihrem Anbieter der Buchhaltungssoftware oder des Rechnungssystems vorab zu klären, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Steuer mindestens ab dem 1. Oktober 2019 die vorstehend beschriebene Änderung berücksichtigt wird.

ANPASSUNG DES VORSTEUERABZUGS BEI DER UMSATZSTEUER IM FALLE VON BEDEUTENDEN REPARATURARBEITEN



Durch die Novelle zum Umsatzsteuergesetz wurde für die Steuerpflichtigen eine neue Pflicht eingeführt, bedeutende Reparaturarbeiten an unbeweglichen Sachen zu erfassen. Als bedeutende Reparatur gilt eine Reparatur, bei der die Gesamtsumme aller in Verbindung mit dieser (einzelnen) Reparatur angenommenen steuerbaren Leistungen 200 Tsd. CZK zzgl. USt übersteigt.

Erfolgt innerhalb der Frist für die Vorsteueranpassung (10 Jahre) die steuerfreie Lieferung einer unbeweglichen Sache, an der eine bedeutende Reparatur fertiggestellt wurde, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, den ursprünglich angewendeten Vorsteueranspruch anzupassen.

Dem ist noch hinzuzufügen, dass die vorstehend beschriebene Pflicht zur Vorsteueranpassung bei bedeutenden Reparaturarbeiten nicht die anschließende steuerfreie Vermietung der jeweiligen unbeweglichen Sache betrifft.

Gemäß den Übergangsbestimmungen zu der Umsatzsteuernovelle gilt, dass wenn die bedeutende Reparatur vor dem 1. April 2019 begonnen und nach diesem Datum fertiggestellt wurde, der Steuerpflichtige selbst entscheiden kann, ob er die Vorsteuer im Falle einer anschließenden steuerfreien Lieferung der unbeweglichen Sache anpasst oder nicht.

ÄNDERUNG DER PERSON DES UMSATZSTEUERPFLICHTIGEN BEI WARENLIEFERUNGEN MIT MONTAGE



Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz schreibt ab dem 1. April 2019 vor, dass die in Tschechien nicht ansässigen, jedoch zur tschechischen Umsatzsteuer registrierten Personen in Tschechien allgemein Warenlieferungen mit Installation oder Montage auch beim Verkauf an tschechische Steuerpflichtige zu versteuern haben (sofern es sich nicht um eine inländische reverse-charge handelt).

Nach der bisherigen Regelung ist die Umsatzsteuer aus diesem Geschäft immer durch den Kunden – Zahler oder die identifizierte Person zu melden, ungeachtet dessen, ob der Lieferant – die nicht im Inland ansässige Person in Tschechien zur Umsatzsteuer registriert ist oder nicht.

Gemäß den Übergangsbestimmungen zu der Gesetzesnovelle gilt ferner, dass die Steuerverwaltungsbehörde die Registration zur Umsatzsteuer bei Personen ohne Sitz im Inland, die vor dem 1. April 2019 steuerpflichtig wurden, löscht, wenn diese innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen entsprechenden Antrag stellen und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur steuerbare Leistungen realisieren, bei denen die die Leistung empfangende Person steuerpflichtig ist, oder Waren liefern, die sie als Mittelsperson für den Käufer liefern könnten, wenn diese im Inland nicht steuerpflichtig wäre.

ZUSTELLUNG VON BERICHTIGUNGSBELEGEN



Die geänderte Bestimmung von § 42 Absatz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der Berichtigungsbelege stellt eine positive Änderung für Steuersubjekte dar. Nach der ursprünglichen Fassung des Umsatzsteuergesetzes konnte der Steuerpflichtige die Vorsteuer erst dann mindern, nach dem bei der Gegenpartei ein Berichtigungsbeleg eingegangen ist. Den Eingang eines Berichtigungsbelegs war nicht einfach nachzuweisen, es kam zu zeitlichen Verzögerungen, bis dem Steuerpflichtigen der Eingang des Berichtigungssteuerbelegs bestätigt wurde.

Die geänderte Gesetzesfassung definiert bezüglich der Berichtigungsbelege die Pflicht des Steuerpflichtigen, alle ihm vernünftigerweise zumutbaren Anstrengungen aufzuwenden, um den Berichtigungssteuerbeleg dem Empfänger zuzustellen. Ferner schreibt sie für den Fall einer Minderung der Bemessungsgrundlage und der Pflicht des Steuerpflichtigen, einen Berichtigungssteuerbeleg auszustellen, vor, dass die Berichtigung der Besteuerungsgrundlage als separate steuerbare Leistung in der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum anzugeben ist, **in dem der Steuerpflichtige alle ihm vernünftigerweise zumutbaren Anstrengungen aufgewendet hat, um diesen Steuerbeleg dem Leistungsempfänger zuzustellen.** Mit der aktuell geänderten Gesetzesfassung ist der Steuerpflichtige daher nicht mehr verpflichtet, den tatsächlichen Eingang des Berichtigungsbelegs nachzuweisen.

INLÄNDISCHE REVERSE-CHARGE



Nach der Fassung des Umsatzsteuergesetzes vor der Änderung zum 01.04.2019 konnten die Steuerpflichtigen bei Zweifel, ob die jeweilige Leistung unter das inländische Reverse-Charge Verfahren (Steuerschuldumkehr auf den tschechischen Kunden) fällt, den sog. Grundsatz der fiktiven Richtigkeit anwenden – wobei auf eine solche Leistung sowohl seitens des Lieferanten als auch seitens des Kunden eine Steuerschuldumkehr angewendet wurde und dieses Vorgehen von den Steuerverwaltungsbehörden nicht angezweifelt wurde. Ein solches Vorgehen war jedoch vor der Änderung des Umsatzsteuergesetzes **nur bei ausgewählten Leistungsarten** (z. B. bei Montagearbeiten am Bau) möglich. Die Einführung dieses Vorgehens war für die Steuer-

pflichtigen positiv, weil früher bei zahlreichen Leistungen Unklarheiten entstanden sind, ob das Reverse-Charge Verfahren anzuwenden ist oder nicht. Das Risiko liegt bei falscher Anwendung des Standard-Besteuerungsverfahrens beim Lieferanten auf Seiten des Kunden, bei dem der Vorsteueranspruch der auf dem Steuerbeleg falsch angegebenen Umsatzsteuer in Frage gestellt wird.

Nach der amtlichen Begründung kann es schwierig sein, Waren oder Dienstleistungen (dem Zolltarif oder der Produktklassifikation) richtig zuzuordnen, deshalb wird **mit der Novelle die Möglichkeit der Anwendung der fiktiven Richtigkeit auf alle Leistungen ausgeweitet**, die einer inländischen reverse-charge unterliegen. Bei Einigung von Lieferant und Kunde auf ein Reverse-Charge Verfahren wird die Steuerverwaltungsbehörde dieses Verfahren nicht in Frage stellen. Die fiktive Richtigkeit ist allerdings dann nicht anzuwenden, wenn keine begründete Zweifel bezüglich der Einstufung der jeweiligen Leistung bestehen.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY – AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

